

Landkreis Teltow-Fläming

Stellungnahme zum Antrag 4-1583/13-KT der Abgeordneten Christoph Schulze, Dr. Gerhard Kalinka, Thomas Czesky, Michael Wolny, Erich Ertl und Bernd Habermann zu Tempo 30 und Nachtfahrverbot für LKW auf der L 744 Ortsdurchfahrt Kallinchen/Schöneiche

Der Zustand der Landesstraße 744 auf den Ortsdurchfahrten in Kallinchen und Schöneiche bedingte bisher keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs. Die Straße ist im Vergleich mit anderen Landesstraßen sehr wenig befahren. In der Ortslage Kallinchen wird diese Straße neben dem Anliegerverkehr intensiv auch durch Besucher des Strandbades und Erholungssuchende genutzt.

Der Zustand der Straße hat den Straßenbaulastträger bisher auch nicht veranlasst, auf einen nicht verkehrssicheren Zustand hinzuweisen.

Gegenwärtig sind die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 und ein Fahrverbot für LKW über 7,0 t auf der L 744 Ortsdurchfahrten Kallinchen und Schöneiche nicht erfüllt.

Erläuterung

Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörde (SVB) zu Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen nur, wenn diese aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder aber auch aus den Gründen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 StVO erforderlich sind.

Zu den durch § 45 Abs. 1 StVO geschützten Individualinteressen gehört auch die Abwehr von Einwirkungen des Straßenverkehrs, wenn diese das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. So soll § 45 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 StVO die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen durch den Verkehr schützen. § 45 Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 StVO als allgemeine Auffangvorschrift vermittelt dem Einzelnen auch einen Anspruch auf Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigungen durch Erschütterungen, die vom Straßenverkehr herrühren und von unzulässigen und übermäßigen Schwerlastverkehr hervorgerufen werden.

Die Straßenverkehrsbehörde darf nach § 45 Abs. 9 StVO Anordnungen zu Verkehrszeichen nur dort treffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände im Einzelfall zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch den Verkehr erheblich übersteigt.

Nur vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Straßenverkehrsbehörde durch den Verordnungsgeber ermächtigt, den Verkehr auf der L 744 Ortsdurchfahrt Kallinchen bzw. Schöneiche zu beschränken.

1. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Aus dem bisherigen Unfallgeschehen auf den Ortsdurchfahrten der L 744 in Kallinchen und Schöneiche ergeben sich keine Hinweise, dass die Sicherheit des Verkehrs gefährdet sein könnte.

Verkehrsteilnehmer können bei Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO den allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs hinreichend begegnen. Fahrzeugführer

haben nach § 3 Abs. 1 der StVO ihre Geschwindigkeit u. a. an die Verkehrs- und Straßenverhältnisse anzupassen.

Die bestehende Verkehrsbelastung gibt auch keinen Anlass. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt nach der Verkehrsstärkenkarte 2010 des Landesbetriebs für Straßenwesen (Sand 12/2012) 1.108 Fahrzeuge pro Tag, davon Schwerverkehr 82 Fahrzeuge, das entspricht einem Anteil des Schwerverkehrs von 7 %.

Der Schwerverkehr zur Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), Betriebsstätte Schöneiche, hat hieran keinen bedeutsamen Anteil. Diese Anlage wird täglich von 160 Fahrzeugen angefahren, davon 80 Fahrzeuge aus Berlin, 70 Fahrzeuge aus dem Land Brandenburg und 10 Fahrzeuge aus anderen Bundesländern. Die Hauptanfahrstecke führt dabei über die Orte Mittenwalde und Gallun.

Der Schwerverkehr umfasst täglich u. a. auch 19 Busse im Linienverkehr (einschließlich Schülerbeförderung), das ist ein Anteil am Schwerverkehr von 23,2 %. Die Busunternehmen setzen dabei dreiachsige Busse und Gelenkbusse ein. Der übrige Schwerverkehr dürfte Versorgungs- und Lieferverkehr, Entsorgungswirtschaft und Individualverkehr sein.

2. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen durch Verkehr ist nach § 45 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 StVO nicht an bestimmte Grenzwerte geknüpft, der die Straßenverkehrsbehörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Der Einzelne hat vielmehr nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Im September dieses Jahres wurde durch den Straßenbaulastträger eine Lärmberechnung gemäß der RLS-90 durchgeführt. Dabei wurden für die Ortsdurchfahrt Kallinchen Immissionswerte von 61,7 dB(A) am Tag und 52,9 dB(A) in der Nacht und für die Ortsdurchfahrt Schöneiche von 62,6 dB(A) am Tag und 53,8 dB(A) in der Nacht ermittelt. Grundlage der Berechnung waren die Werte der Verkehrsstärkenkarte 2010 des Landesbetriebs Straßenwesen.

Als Entscheidungshilfe für die Beurteilung, ob die Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr ortsüblich und damit auch zuzumuten sind, wurden nach den VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 StVO durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 bekanntgegeben. Diese Richtlinien enthalten von den Verwaltungsgerichten anerkannte Grundsätze für entsprechende Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden.

Für die Beurteilung der berechneten Lärmpegel wurden die Grenzwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, die bei 72 dB(A) tagsüber und bei 62 dB(A) nachts liegen, herangezogen.

Im Ergebnis werden auf der L 744 Ortsdurchfahrt Kallinchen und Schöneiche die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht überschritten. Erst beim Erreichen oder gar Überschreiten dieser Richtwerte hätte die Straßenverkehrsbehörde eine Pflicht zum Einschreiten. Sie bräuchte dann auch kein Ermessen mehr ausüben.

Die Ergebnisse der Lärmberechnung wurden auch den Grenzwerten nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - (diese liegen für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete bei 64 dB(A) tagsüber und bei 54 dB(A) nachts) gegenübergestellt. Die Verordnung gilt zwar u. a. für den Bau oder die wesentliche

Änderung von öffentlichen Straßen, aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – so auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – darf angenommen werden, dass als fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in diesem Sinne jedenfalls solche Grenzwerte zugrunde gelegt werden, bis zu denen eine Gesundheitsschädigung noch nicht vorliegen dürfte.

Da aufgrund der berechneten Werte eine Gesundheitsschädigung nicht angenommen werden braucht, kann die Straßenverkehrsbehörde davon ausgehen, dass keine Gründe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO für ein Einschreiten vorliegen.

3. Ob verkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO aus Gründen des Schutzes von Wohngebäuden vor Erschütterungen und daraus resultierenden Gebäudeschäden erforderlich sind, kann erst geprüft werden, wenn Eigentümer von Gebäuden an der L 744 entsprechende Schäden angezeigt haben.
4. Gemäß § 45 Abs. 2 StVO sind die Straßenbaubehörden zur Verhütung von außergewöhnlichen Schäden an der Straße befugt Verkehrsverbot und -beschränkungen anzuordnen. Diese Befugnis der Straßenbaubehörde folgt auch aus § 9 Abs. 2 BbgStrG, wenn er auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Straße hinzuweisen hat. Inwieweit durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder befristetes Nachtfahrverbot für LKW einer Verschlechterung des Straßenzustandes entgegengewirkt wird, kann nur aufgrund einer technischen Einschätzung des Straßenbaulastträgers beurteilt werden.

Im Übrigen muss weiterhin Schwerverkehr, zu dem u. a. auch die 19 Busse im Linienverkehr (einschließlich Schülerbeförderung) gehören, der Versorgungs- und Lieferverkehr und die Entsorgungswirtschaft sowie der Individualverkehr zu gelassen bleiben.

Wehlan
Landrätin